§ 28 Durchführung der Qualifikationsprüfung

[1]Prüfungsbehörde ist das Staatsministerium. [2]Die Geschäftsstelle zur Durchführung der Qualifikationsprüfung an der Akademie der Sozialverwaltung wirkt bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit.